

Nr. 524

EU-Rechnungshof: Pläne für die nächste Gemeinsame Agrarpolitik sollen umweltfreundlicher und konsequent leistungsgestützt sein

Mit dem KNSA-Beitrag Nr. 248/2018 vom 20.06.2018 berichteten wir über die Vorschläge der EU-Kommission zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Die vorgeschlagene Reform der GAP für die Zeit nach 2020 wird nach Aussagen des EU-Rechnungshofs den „Bemühungen der EU um einen umweltfreundlicheren und stärker leistungsgestützten Ansatz nicht gerecht“. Insbesondere die hohe Priorisierung der Umwelt- und Klimaziele durch die EU-Kommission ist Gegenstand der Bemerkungen der Prüfer. Nach ihrer Auffassung sieht die vorgeschlagene Reform zwar Instrumente vor, um diese Ziele zu erreichen, doch wurden diese weder „klar definiert noch in quantifizierte Vorgaben umgesetzt“. Daher bleibt es nach Auffassung des Rechnungshofes unklar, wie eine umweltfreundlichere GAP bewertet oder gemessen werden könnte. Die Prüfer beanstanden ferner Punkte, die die Rechenschaftspflicht betreffen.

Die Prüfer stellen zudem fest, dass sich viele der vorgeschlagenen politischen Optionen nur unwesentlich von der derzeitigen GAP-Regelung unterscheiden. Insbesondere würde es sich beim größten Teil des Haushalts nach wie vor um Direktzahlungen an Landwirte handeln. Mit diesem Instrument können jedoch zahlreiche Umweltbelange nicht berücksichtigt werden. Hier fordert man ein anderes System, das die Leistung nicht allein von der Produktionsmenge anhängig macht (Mischung von Output, Qualität und Auswirkungen).

Auch die Neufestlegung der Beihilfefähigkeit für GAP-Zahlungen auf EU-Ebene findet nicht die Zustimmung der Prüfer. Angesichts der Beschränkungen des vorgeschlagenen Modells werden die Maßnahmen nach Auffassung der Prüfer zu einer Schwächung des Rahmens für die Prüfungssicherheit führen, da jetzt „weniger und weniger wirksame Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt werden würden“.

Weiter weisen die Prüfer auf das Fehlen eines „soliden Systems der externen Kontrolle“ hin. Gemäß dem Reformvorschlag würde die Kommission keine Kontrollstatistiken von den Zahlstellen erhalten. Genauso wenig würde ihr vonseiten der bescheinigenden Stellen Sicherheit zu den Zahlungen an einzelne Landwirte geliefert. Die Prüfer warnen, dass dies für die Kommission eine Schwächung ihrer Rechenschaftspflicht zur Folge hätte.

(Quelle: DStGB Aktuell 4518-14)

KNSA 524/2018 vom 17.12.2018 jl-ru